

**Gebührenordnung
für die Vermessungs- und Katasterbehörden
in Nordrhein-Westfalen
(Vermessungsgebührenordnung - VermGebO NRW)**

vom 21. Januar 2002 ¹⁾

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV.NRW. S. 524) in Verbindung mit § 5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV.NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2003 (GV.NRW. S. 428) ²⁾, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1 ³⁾

Anwendungsbereich

Für die in dem anliegenden Vermessungsgebührentarif (VermGebT) aufgeführten Amtshandlungen der Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden, der Bezirksregierungen und des Landesvermessungsamtes werden die dort genannten Gebühren erhoben. Der Vermessungsgebührentarif (Anlage) bildet einen Teil dieser Verordnung.

§ 2

Befreiung und Ermäßigung

- (1) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben für Amtshandlungen,
1. die im Zuge der Zusammenarbeit der in § 1 genannten Behörden an den Aufgaben der Landesvermessung und bei der Führung des Liegenschaftskatasters anfallen,
 2. die der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster sowie
 3. die der Einrichtung und Laufendhaltung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter dienen.

¹⁾ GV.NRW. 2002 S. 30, geändert durch VO v. 27.5.2004 (GV.NRW. 2004 S. 282).

²⁾ SGV.NRW. 2011

³⁾ § 1, § 5 und § 8 geändert durch VO v. 27.5.2004 (GV.NRW. 2004 S. 282); in Kraft getreten am 1. September 2004.

(2) Von der Erhebung von Kosten kann insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

(3) Im Falle des Absatzes 2 kann das Innenministerium Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung anordnen, wenn eine einheitliche Regelung für das ganze Land oder für Gebiete, die mehr als einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt umfassen, geboten ist.

(4) Kosten- oder Gebührenfreiheit auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Mehrarbeit

Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Werden auf Veranlassung des Kostenschuldners

1. Amtshandlungen über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus (Mehrarbeit), zur Nachtzeit, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt,
2. Amtshandlungen durchgeführt, die über den in den Tarifstellen der Abschnitte 2 bis 5 des VermGebT festgelegten Leistungsumfang wesentlich hinausgehen, oder
3. Messtrupps auswärtig untergebracht,

ist zusätzlich zu den sich aus dem VermGebT ergebenden Gebühren der entstehende Mehraufwand geltend zu machen.

§ 4

Umsatzsteuer

Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Kosten nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 5³⁾

Auslagen

Auslagen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 4, 5, und 7 GebG NRW sowie Fahrtkosten und Kosten für übliche Sachmittel sind, wenn im VermGebT nichts anderes bestimmt wird, bereits in die Gebührensätze der jeweiligen Tarifstellen einbezogen.

Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Antragstellers entstehen, sind als Auslagen geltend zu machen.

§ 6

Sonderregelungen

(1) Werden Daten des Liegenschaftskatasters über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren einmal oder mehrmals pro Jahr abgegeben, können die Kosten für die Abgabe der Daten über die Laufzeit der Nutzung verteilt werden. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Antragsteller zu schließen.

(2) Als Gegenleistung für umfangreiche, denselben Kostenschuldner betreffende Amtshandlungen, die nach Abschnitt 1 des VermGebT abzurechnen sind und deren Kosten 3000 Euro übersteigen, können die Kosten auf der Grundlage des nach Erfahrungssätzen geschätzten Zeitaufwandes in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Kostenschuldner pauschal festgesetzt werden.

§ 7

In- und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) vom 26. April 1973 (GV.NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1996 (GV.NRW. S. 372), außer Kraft.

§ 8³⁾

Übergangsregelung

Für Amtshandlungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits beantragt und ausführbar waren, sind die zu erhebenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Ausführbarkeit geltenden Verordnung zu berechnen.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vermessungsgebührentarif ⁴⁾

(VermGebT)

Auszug

Inhaltsübersicht

1 Zeitgebühr

1.1 Gebühr für Zeitaufwand des Personals

2 Benutzung des Liegenschaftskatasters und der Festpunktnachweise

der Landesvermessung

2.1 Auskünfte und Beratungen

2.2 Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch

2.3 Auszüge aus der Liegenschaftskarte einschließlich der Digitalen Grundkarte (DGK)

2.4 Vermessungsunterlagen

2.5 Auszüge aus den Festpunktnachweisen, aus dem Katasterzahlenwerk und sonstige Auszüge

2.6 Erteilung von Nutzungsrechten

2.7 Mehrausfertigungen

2.8 Auszüge an kreisangehörige Gemeinden

3-5 ist hier nicht wiedergegeben

6 Widerspruchsbescheide

Tarifstellen

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

1

Zeitgebühr

1.1

Gebühr für Zeitaufwand des Personals

Gebührenpflichtige Amtshandlungen, für die im VermGebT keine andere Gebühr vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen. Es ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für

⁴⁾ zuletzt geändert durch VO v. 27.5.2004 (GV.NRW. 2004 S. 282); in Kraft getreten am 1. September 2004.

die beantragte Leistung benötigt wird. Bei Arbeiten im Außendienst sind außer den Zeiten für die Hin- und Rückreise auch unvermeidbare Wartezeiten zu berücksichtigen.

Die Gebühr beträgt

1.1.1

für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer vermessungstechnischen Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt

Gebühr: Euro 37

1.1.2

für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer sonstigen Fachkraft

Gebühr: Euro 23

2

Benutzung des Liegenschaftskatasters und der Festpunktnachweise der Landesvermessung

2.1

Auskünfte und Beratungen

Für die Erteilung von schwierigen oder aufwändigen Auskünften und Beratungen (mündlich oder schriftlich)

Gebühr: Euro 20 bis 500

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle wird nicht erhoben für der Erteilung von einfachen mündlichen oder schriftlichen Auskünften (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW).

2.2

Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch

Die nachfolgenden Tarifstellen gelten unabhängig davon, ob die Daten des Liegenschaftsbuchs in analoger oder in digitaler Form abgegeben werden.

2.2.1

Standardauszüge

Bei Abgabe der Erstaussfertigung von Standardauszügen aus dem Liegenschaftsbuch, je Bestand

2.2.1.1

für bis zu 5 Flurstücke

Gebühr: Euro 12,50

2.2.1.2

für 6 bis 20 Flurstücke

Gebühr: Euro 25

2.2.1.3

für mehr als 20 Flurstücke

Gebühr: Euro 50

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.2.1:

Ein Bestand umfasst die in einem Katasteramtsbezirk liegenden Grundstücke, die auf demselben Grundbuchblatt geführt werden (Nr. 2.5 EinrErl. I). Bei Wohnungs- und Teileigentum sowie Wohnungserbbau- und Teilerbbaurechten an Grundstücken bilden die für das jeweilige Grundstück angelegten einzelnen Grundbuch- bzw. Erbbaugrundbuchblätter gemeinsam einen Bestand im Sinne dieser Regelung.

2.2.2

Auswertungen

Zu den Auswertungen zählen vornehmlich Suchverzeichnisse (z.B. Flurstücksnummern-, Hausnummern-, Namensverzeichnisse) und Auswertelisten, die Flurstücke oder Bestände mit bestimmten vorgegebenen Eigenschaften oder Merkmalen (z.B. Tatsächliche Nutzung) aus einem räumlich abgegrenzten Datenbestand (Auswertegebiet) enthalten.

Bei Abgabe der Ergebnisse von Auswertungen des Liegenschaftsbuches,
je angefangene 500 Flurstücke

2.2.2.1

für das 1. bis 10.000. abgegebene Flurstück,

Gebühr: Euro 100

2.2.2.2

für das 10.001. bis 20.000. abgegebene Flurstück,

Gebühr: 75 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2.1

2.2.2.3

für das 20.001. und weitere abgegebene Flurstücke,

Gebühr: 50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2.1

Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.2.2.1 bis 2.2.2.3:

Zusätzliche Leistungen zur Auswertung (z.B. Bestimmung der Koordinaten eines Auswertepolygons) werden nach Zeitgebühr abgerechnet.

2.2.3

Laufendhaltung der Auszüge

Für die Laufendhaltung der Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch

Gebühr: 50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.2.3:

1. Der Laufendhaltungsturnus beträgt **ein** Jahr. Ist die Laufendhaltung mehrmals pro Jahr vorgesehen, ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Abgabe der Daten innerhalb dieses Jahres. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde.
2. Die Tarifstelle ist unabhängig davon anzuwenden, ob die Datenbestände
 - a) auf Datenträger oder über Datenleitung
 - b) komplett oder nur auf die Änderungen bezogen abgegeben werden.

2.2.4

Bei Bereitstellung der Daten des Liegenschaftsbuches im Abrufverfahren

2.2.4.1

für das erste Jahr des Abrufs

Gebühr: 100 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2

2.2.4.2

für jedes weitere Jahr des Abrufs

Gebühr: 50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.2.4:

1. Bei der Gebührenberechnung ist die Anzahl der Flurstücke, auf die zugegriffen werden kann, zugrunde zu legen.
2. Mit der Gebühr ist das Recht abgegolten, während **eines** Jahres auf den Datenbestand des Liegenschaftsbuches im Umfang nach der ergänzenden Regelung 1 beliebig oft zuzugreifen.
3. Die Abgeltung der Kosten für Einrichtung und Betrieb des Abrufverfahrens wird in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde geregelt.

2.3

Auszüge aus der Liegenschaftskarte einschließlich der Digitalen Grundkarte (DGK)

Die nachfolgenden Tarifstellen gelten für die Abgabe von Auszügen oder Daten aus der analog bzw. digital geführten Liegenschaftskarte einschließlich der Digitalen Grundkarte (DGK).

2.3.1

Analoge Auszüge

2.3.1.1

Für die Abgabe der Erstaufbereitung von analogen Auszügen aus der Liegenschaftskarte auf gewöhnlichem Papier im Format

2.3.1.1.1

DIN A 4

Gebühr: Euro 12,50

2.3.1.1.2

DIN A 3

Gebühr: Euro 15

2.3.1.1.3

DIN A 2

Gebühr: Euro 30

2.3.1.1.4

DIN A 1 oder Rahmenkarte

Gebühr: Euro 50

2.3.1.1.5

DIN A 0

Gebühr: Euro 80

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.3.1.1:

Besteht ein Auszug aus Teilen mehrerer Rahmenkarten, ist das Gesamtformat für die Gebührenberechnung maßgebend. Für die Montage sind Gebühren nicht zu berechnen.

2.3.1.2

Für die Abgabe eines Mikrofilms von einem Kartenblatt der Liegenschaftskarte

Gebühr: Euro 50

2.3.1.3

Für die Abgabe der Erstaufbereitung von analogen Auszügen aus der Schätzungskarte

Gebühr: 110 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.1.1

2.3.1.4

Bei Abgabe der Erstaufbereitung von analogen Auszügen in Abhängigkeit von der Anzahl der abgegebenen Kartenblätter der Liegenschaftskarte (einschl. Schätzungskarte)

2.3.1.4.1

für das 1. bis 10. Kartenblatt

Gebühr: 100 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1.4, 2.3.1.2 oder 2.3.1.3

2.3.1.4.2

für das 11. bis 100. Kartenblatt

Gebühr: 75 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1.4, 2.3.1.2 oder 2.3.1.3

2.3.1.4.3

für das 101. und jedes weitere Kartenblatt

Gebühr: 50 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1.4, 2.3.1.2 oder 2.3.1.3

2.3.1.5

für die Abgabe der Erstaufbereitung von analogen Auszügen aus der DGK

2.3.1.5.1

als DGK ohne Höhenangaben

Gebühr: 50 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1.1 bis 2.3.1.1.5

2.3.1.5.2

als DGK mit Höhenangaben oder Angaben zur Bodenschätzung

Gebühr: 60 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1.1 bis 2.3.1.1.5

2.3.1.5.3

als DGK mit Höhenangaben und Angaben zur Bodenschätzung

Gebühr: 70 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1.1 bis 2.3.1.1.5

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.3.1.5:

Die ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.3.1.1 ist entsprechend anzuwenden.

2.3.2

Digitale Auszüge

Die in dieser Tarifstelle enthaltenen Angaben zu den Folien der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) beziehen sich auf das Folienverzeichnis NRW (Anlage 1 zum OSKA-LiegKat NRW).

2.3.2.1

Bei Abgabe von EDBS-Daten der Liegenschaftskarte in Abhängigkeit von der Informationsdichte, je angefangenen Hektar (ha) für geometrisch zusammenhängende Flächen

2.3.2.1.1

für den 1. bis 500. ha

Gebühr: Euro 4 bis 15

2.3.2.1.2

für den 501. bis 5.000. ha

Gebühr: Euro 3 bis 11,25

2.3.2.1.3

für den 5.001. bis 200.000. ha

Gebühr: Euro 2 bis 7,50

2.3.2.1.4

für den 200.001. und jeden weiteren ha (unabhängig von der Informationsdichte)

Gebühr: Euro 1

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.3.2.1:

1. Die Informationsdichte (Durchschnittswert) der abgegebenen Flächen wird bestimmt durch die jeweiligen Anteile der Gebiete der Wald- oder Feldlage bis zu Gebieten der Ortslage (Kerngebiet).
2. Zu den standardgemäß abzugebenden Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) gehören die Folien mit den zugeordneten Schlüsselnummern 001, 002, 003, 011, 021, 023, 050 bis 054, 059, 065 (alternativ 066), 071, 081, 084, 085 und 086. Im Übrigen gilt die ergänzende Regelung 1 zu den Tarifstellen 2.3.2.2 und 2.3.2.3.

2.3.2.2

Bei Abgabe von Teilinhalten der Liegenschaftskarte

2.3.2.2.1

für die Folien mit den Schlüsselnummern 001, 002, 003, 023, 050 und 051

Gebühr: 70 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1

2.3.2.2.2

für die Folien mit den Schlüsselnummern 011, 084 und 086

Gebühr: 20 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1

2.3.2.2.3

für die Folien mit den Schlüsseln 021 und 065 (alternativ 066)

Gebühr: 10 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1

2.3.2.3

Bei Abgabe von sonstigen Inhalten der Liegenschaftskarte

2.3.2.3.1

für die Flächen der Bodenschätzung (Folien mit den Schlüsseln 042, 032)

Gebühr: 10 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1

2.3.2.3.2

Bei Abgabe von topografischen Erweiterungsfolien

a) für die Folien mit den Schlüsseln 082 und 083

Gebühr: 10 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1

b) für die Folie mit dem Schlüssel 028

Gebühr: 10 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1

Ergänzende Regelungen zu den Tarifstellen 2.3.2.2 und 2.3.2.3:

1. In die Gebühr ist die Abgabe der Folien 052, 053, 054, 059, 071, 081 und 085, soweit zweckmäßig, einbezogen.
2. Die Gebührenregelungen gelten auch für die Abgabe von Kombinationen der angegebenen Folienbereiche.
3. Die Tarifstelle 2.3.2.3.2 gilt für die Folien 082, 083 und 028, soweit der Inhalt Bestandteil der DGK 5 ist.

2.3.2.4

Bei Abgabe von EDDBS-Daten der DGK in Abhängigkeit von der Informationsdichte je angefangenen Hektar (ha) für geometrisch zusammenhängende Flächen

2.3.2.4.1

für die Folien mit den Schlüsseln 001 (ohne Flurstückskennzeichen), 002, 003, 011, 021, 065, 081, 082, 084 und 086

Gebühr: 50 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2.1.1 bis 2.3.2.1.4

2.3.2.4.2

für die Folien mit den Schlüsseln nach Tarifstelle 2.3.2.4.1 und denen nach Tarifstelle 2.3.2.3.1 oder der nach Tarifstelle 2.3.2.3.2 b)

Gebühr: 60 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2.1.1 bis 2.3.2.1.4

2.3.2.4.3

für die Folien mit den Schlüsseln nach Tarifstelle 2.3.2.4.1 und denen nach den Tarifstellen 2.3.2.3.1 und 2.3.2.3.2 b)

Gebühr: 70 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2.1.1 bis 2.3.2.1.4“

2.3.2.5

Bei Abgabe von Daten der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK in anderen Datenformaten

2.3.2.5.1

für die Abgabe in einem anderen Vektordatenformat

Gebühr: 25 bis 100 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2.1 bis 2.3.2.4

Die Höhe der Gebühr wird z.B. durch die Anzahl der Layer bestimmt.

2.3.2.5.2

für die Abgabe von Rasterdaten

Gebühr: 10 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2.1 bis 2.3.2.4

Der Gebühr ist die Abgabe von Daten, unabhängig von ihrer Entstehung, mit einer Auflösung von bis zu 400 dpi zugrunde gelegt.

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.3.2.5.2:

Für die Abgabe von Rasterdaten der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK in variierenden Maßstäben ist die Gebühr nach dieser Tarifstelle in Abhängigkeit von der jeweiligen Maßstabszahl (M) mit dem Faktor „ $k = 1.000/M$ „ zu multiplizieren.

2.3.3

Bei Abgabe von Objektreferenzen,
je 100 Referenzen

2.3.3.1

für bis zu 40.000 Objektreferenzen

Gebühr: Euro 7,50

2.3.3.2

für die 40.001. bis zur 1.000.000 Objektreferenz

Gebühr: Euro 3,75

2.3.3.3

für die 1.000.001 und weitere Objektreferenzen

Gebühr: Euro 1,50

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.3.3:

1. Eine Objektreferenz umfasst die Objektkoordinate mit der zugehörigen Objektbeschreibung.
2. Zusätzliche Arbeiten zur Datenaufbereitung sind gesondert abzurechnen.
3. Werden Objektreferenzen im Zusammenhang mit Daten aus dem ATKIS abgegeben, sind für die Objektreferenzen 60 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.3.1 bis 2.3.3.3 zu erheben.

2.3.4

Laufendhaltung der Auszüge

2.3.4.1

Für die Laufendhaltung analoger Auszüge aus der Liegenschaftskarte

Gebühr: 25 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.1

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.3.4.1:

Diese Tarifstelle gilt nicht für analoge Auszüge aus der DGK.

2.3.4.2

Für die Laufendhaltung digitaler Auszüge aus der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK und einschließlich der Objektreferenzen

Gebühr: 15 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2 und 2.3.3

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.3.4.2:

Diese Tarifstelle gilt nicht für Rasterdaten der DGK

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.3.4:

Die ergänzenden Regelungen zu Tarifstelle 2.2.3 gelten sinngemäß.

2.3.5

Bei Bereitstellung der Daten der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK im Abrufverfahren

2.3.5.1

für das erste Jahr des Abrufs

Gebühr: 100 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2

2.3.5.2

für jedes weitere Jahr des Abrufs

Gebühr: 15 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.3.5:

1. Mit der Gebühr ist das Recht abgegolten, während **eines** Jahres auf den Datenbestand der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK des beantragten Gebietes beliebig oft zuzugreifen.
2. Die Abgeltung der Kosten für Einrichtung und Betrieb des Abrufverfahrens wird in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde geregelt.

2.3.6

Mindestgebühr für die Abgabe digitaler Auszüge aus der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK

je Antrag auf Erstabgabe oder Laufendhaltung

2.3.6.1

für die Abgabe von Vektordaten

Gebühr: Euro 75

2.3.6.2

für die Abgabe von Rasterdaten

Gebühr: Euro 20

2.4

Vermessungsunterlagen

Die nachfolgenden Tarifstellen gelten für die Erteilung von Vermessungsunterlagen zur Durchführung von beantragten Vermessungsarbeiten gemäß den Tarifstellen 3.1, 3.2 und 4.2 bis 4.6 in einem geometrisch zusammenhängenden Gebiet (Vermessungsvorhaben). Bei Vermessungsarbeiten gemäß der Tarifstelle 4.6 beschränkt sich das Vermessungsvorhaben auf den örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitz eines Eigentümers.

2.4.1

Erteilung von Vermessungsunterlagen

Gebühr: Euro 80

Mit der Gebühr ist die Abgabe aller zur Erledigung des Vermessungsvorhabens erforderlichen Unterlagen bzw. Daten, soweit sie zum Liegenschaftskataster und zur Landesvermessung gehören, abgegolten, insbesondere der

1. Kopien der Vermessungsrisse aller Art, von Messwertprotokollen, AP-Karten, AP-Übersichten usw.
2. Auszüge aus dem Nachweis der Festpunkte
3. Auszüge aus den amtlichen Koordinatendateien
4. Angaben über die Grundstücke und die Eigentümer
5. Auszüge aus der Liegenschaftskarte
6. Übersichten zu den Vermessungsrisen u.a.

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.4.1:

1. Die Gebühr ist unabhängig davon, ob die Vermessungsunterlagen von der Katasterbehörde in analoger Form, auf Datenträger oder über Datenleitung an die Vermessungsstelle abgegeben worden sind. Sie entsteht auch, wenn Vermessungsunterlagen für das automatisierte Abrufverfahren von der Katasterbehörde bereitgestellt worden sind. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde.
2. Die für das Vermessungsvorhaben angefertigten Vermessungsunterlagen haben eine Geltungsdauer von **18 Monaten** nach der erstmaligen Anfertigung.
Gebührenfrei während der Geltungsdauer ist

- die Verwendung der Vermessungsunterlagen für das ursprüngliche und für nachfolgende Vermessungsvorhaben in dem Gebiet des ursprünglichen Vermessungsvorhabens,
 - die Bestätigung und Ergänzung der Vermessungsunterlagen für diese Vermessungsvorhaben.
 - die Verwendung der Vermessungsunterlagen für weitere Vermessungsvorhaben auf mindestens in einem gemeinsamen Grenzpunkt angrenzenden Grundstücken, wenn die Vermessungsunterlagen ohne Ergänzung für diese Vermessungsvorhaben ausreichen.
3. Werden der Katasterbehörde Vermessungsschriften erst nach Ende der Geltungsdauer der Vermessungsunterlagen eingereicht, ist für die Bestätigung oder Ergänzung der Vermessungsunterlagen die Gebühr nach dieser Tarifstelle zu erheben.

2.4.2

Zuschlag

Bei Vermessungsarbeiten nach Tarifstelle 3.1 wird für die Abgabe eines beantragten digitalen Auszugs aus der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK ein Zuschlag in Höhe der Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.2 oder 2.3.6 erhoben.

2.5

Auszüge aus den Festpunktnachweisen, aus dem Katasterzahlenwerk und sonstige Auszüge

In den Auszügen aus den Nachweisen der Festpunkte oder der AP ist die Abgabe der zugehörigen Beschreibungen und Karten eingeschlossen. Form und Inhalt der Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk entsprechen den Bestimmungen des Punktnachweiserlasses. Sie enthalten mindestens Angaben zum Lagestatus und zur Lagegenauigkeit. Die nachstehenden Gebühren sind unabhängig davon zu erheben, ob die Auszüge in analoger Form, auf Datenträger oder über Datenleitung aus einem analog bzw. digital geführten Datenbestand erteilt werden.

2.5.1

Für die Abgabe der Erstaufbereitung von Auszügen aus den Nachweisen der Festpunkte oder der AP

je Punkt

Gebühr: Euro 12,50

2.5.2

Bei Abgabe der Erstaufbereitung von Vermessungsrissen, Auszügen aus Punktübersichten und Koordinatenverzeichnissen sowie Auszügen aus sonstigen Karten, Plänen und Archivunterlagen,

die an anderer Stelle des VermGebT nicht genannt und die nicht Teile der topographischen Landkartenwerke (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 VermKatG NW) sind,
für Ausfertigungen (soweit nicht bereits mit der Gebühr nach Tarifstelle 2.4 abgegolten),
je Seite

2.5.2.1

bis zum Format DIN A 4

Gebühr: Euro 10

2.5.2.2

bis zum Format DIN A 3

Gebühr: Euro 15

2.5.2.3

bis zum Format DIN A 2

Gebühr: Euro 20

2.5.2.4

bis zum Format DIN A 1

Gebühr: Euro 30

2.5.2.5

bis zum Format DIN A 0

Gebühr: Euro 40

2.5.3

Für digitale Auszüge aus Koordinatendateien,
je 100 Vermessungspunkte

2.5.3.1

Bei Abgabe auf Datenträger

Gebühr: Euro 15

2.5.3.2

Bei Bereitstellung der Daten im automatisierten Abrufverfahren

2.5.3.2.1

für das erste Jahr des Abrufs

Gebühr: 100 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.5.3.1

2.5.3.2.2

für jedes weitere Jahr des Abrufs

Gebühr: 15 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.5.3.1

2.6

Erteilung von Nutzungsrechten

Die Gebühr gilt für die Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte von Ergebnissen der Landesvermessung und Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster, die dem Verwendungsvorbehalt gemäß § 3 Abs. 1 VermKatG NW unterliegen.

2.6.1

Für die Veröffentlichung von Rasterdaten mit thematischer Ergänzung oder von analogen Auszügen

Gebühr: 300 v.H. der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 2.2, 2.3 und 2.5

Die Gebühr wird nicht erhoben für Auszüge, die

1. für kulturelle oder wissenschaftliche Zwecke ohne kommerzielle Nutzung,
2. für amtliche Bekanntmachungen jeder Art und
3. für die aktuelle Berichterstattung in der Presse verwendet werden.

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.6.1:

1. Unter Veröffentlichung wird die Öffentlichmachung von Daten des Liegenschaftskatasters gegenüber Dritten verstanden, für die von den Dritten **keine** Entgelte erhoben werden.
2. Die Erteilung eines Rechts zur Weitergabe von Daten des Liegenschaftskatasters an Dritte einschließlich der aus diesem Anlass zu erhebenden Kosten bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde.

2.7

Mehrausfertigungen

Für jede gleichzeitig mit der Erstaufbereitung beantragte Mehraufbereitung von Auszügen nach den Tarifstellen 2.2, 2.3 oder 2.5

Gebühr: 20 v.H. der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 2.2, 2.3 und 2.5

2.8

Auszüge an kreisangehörige Gemeinden

Die nachfolgenden Gebührenregelungen gelten für die Gemeinden selbst und für ihre Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Soweit diese Stellen berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen oder wenn sonst wie Dritte mit den Gebühren belastet werden können, gelten die Regelungen zu den Tarifstellen 2.2 oder 2.3. In diesen Fällen können die genannten Stellen die Daten des Liegenschaftsbuches oder der Liegenschaftskarte auch für eigene Zwecke nutzen, ohne dass eine Gebühr nach den Tarifstellen 2.8.1 bis 2.8.5 anfällt.

2.8.1

Für die Abgabe von Auszügen aus dem Liegenschaftsbuch

Gebühr: 80 v.H. der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 2.2.1 bis 2.2.3

2.8.2

Für die Abgabe von analogen Auszügen aus der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK

Gebühr: 80 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.1

2.8.3

Für die Abgabe von digitalen Auszügen aus der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK

Gebühr: 15 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2

2.8.4

Für die Abgabe von digitalen Auszügen aus Koordinatendateien auf Datenträger

Gebühr: 15 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.3 und 2.5.3.1

2.8.5

Die Bereitstellung von Daten des Liegenschaftsbuchs, der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK, aus Koordinatendateien und der Objektreferenzen im automatisierten Abrufverfahren ist gebührenfrei.

Ergänzende Regelungen zu den Tarifstellen 2.8.1 bis 2.8.5:

1. Die Abgeltung der Kosten für Einrichtung und Betrieb des Abrufverfahrens wird in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde geregelt.
2. Die Kosten für die Erteilung von Nutzungsrechten (Tarifstelle 2.6.1) bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde.
3. Bereits abgeschlossene Verträge zwischen der Katasterbehörde und kreisangehörigen Gemeinden zur Umstellung der Liegenschaftskarte auf digitale Führung bleiben bei der Festsetzung der Gebühren nach den Tarifstellen 2.8.1 bis 2.8.5 unberührt.

3-5 ist hier nicht wiedergegeben

6

Widerspruchsbescheide

Die Gebühr gilt für die Erteilung von Bescheiden über Widersprüche nach § 15 Abs. 4 GebG NRW, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden.

6.1

Für die Erteilung von Bescheiden über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen

Gebühr: Euro 50 bis 500

6.2

Für die Erteilung von Bescheiden über Widersprüche Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen

Gebühr: Euro 50 bis 1.000